

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg			
Ggf. Standort	Hamburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Führung in der Finanzverwaltung			
Abschlussgrad/ Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		
Studiendauer (in Semestern)	Vier			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Januar 2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr				
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Ab- solvanten pro Semester / Jahr				
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.				
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.			
Akkreditierungsbericht vom	25.06.19			

### Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang „Führung in der Finanzverwaltung“ (M.A.) – im Folgenden FiF genannt – wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) angeboten und dient einer juristischen wie finanzwirtschaftlichen Weiterqualifizierung.

Der Studiengang FiF wird eingerichtet, um der Strategie der Helmut-Schmidt-Universität – im folgenden HSU genannt – zu entsprechen, mehr Weiterbildungsstudiengänge zu schaffen, die auch Nicht-Offizieren offenstehen. Zu diesem Zweck ist im Studiengang FiF eine Kooperation mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) geschlossen worden, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung, welche Aufgaben in der Team-, Projekt- oder Bereichsleitung übernehmen wollen, eine Weiterqualifizierung zu ermöglichen.

### Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium kommt zu einer sehr guten Bewertung des neuen Studiengangs FiF. Der Studiengang hat ein klar definiertes Studiengangsziel, eine eng umrissene Zielgruppe, ein stringentes Konzept mit adäquaten Lerninhalten, eine sehr gute Personalausstattung und eine innovative Lernumgebung. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher eine Akkreditierung ohne Auflagen und Empfehlungen.

Die Stärke des Studienprogramms liegt in der Qualität der Lehre und der Bereitstellung einer für einen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang auf Masterniveau angepassten Infrastruktur, deren Herzstück die Online-Plattform ILIAS ist. Die HSU verfügt mit dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung über eine Organisationseinheit, die mit Fern- bzw. Weiterbildungsstudiengängen vertraut ist. Die überaus gute Bibliotheksausstattung der HSU ist für den ansonsten in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums der Finanzen stattfindenden Studiengang FiF ebenfalls nützlich.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	2
Kurzprofil des Studiengangs .....	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	5
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	5
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	5
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	6
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	6
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	7
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	8
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	8
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	11
2.2.1 Curriculum .....	11
2.2.2 Mobilität .....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung .....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung .....	16
2.2.5 Prüfungssystem .....	18
2.2.6 Studierbarkeit.....	21
2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	23
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	23
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	24
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	25
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	25
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	25
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	25
III Begutachtungsverfahren.....	26
1 Allgemeine Hinweise .....	26
2 Rechtliche Grundlagen.....	26
3 Gutachtergruppe .....	26
IV Datenblatt.....	27
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	27
2 Daten zur Akkreditierung.....	27
V Glossar .....	28
Anhang.....	29

## I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang FiF umfasst bei 60 ECTS-Punkten eine Regelstudienzeit von vier Semestern, was einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 15 ECTS-Punkten pro Semester entspricht, was für einen berufsbegleitenden Studiengang angemessen ist.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang FiF ist stärker anwendungsorientiert. Er schließt mit einer Masterarbeit von 15 ECTS-Punkten ab.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Als Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang FiF werden „Leistungen im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten durch den Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule und eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr mit Führungsverantwortung, nach Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gefordert.“ (§ 4 Abs. 1, 3 Studien- und Prüfungsordnung (SPO)).

Die für einen weiterbildenden Masterabschluss notwendige Berufserfahrung (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 3 MRVO) ist ebenfalls in den Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Zum Abschluss des Studiengangs FiF wird der „Master of Arts“ verliehen (§ 2 Abs. 2 SPO). Da der Studiengang FiF der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zugeordnet ist, ist die Abschlussbezeichnung korrekt (vgl. § 6 Abs. 2 Punkt 1 MRVO). Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, könnte auch die Bezeichnung LL.M. vergeben werden (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 5 MRVO), dies würde aber einen deutlich höheren juristischen Anteil erfordern, was nicht intendiert ist. Das Diploma Supplement dokumentiert Zielsetzung und im Verbund mit dem Zeugnis und Transcript of Records den Studienverlauf.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Ohne die Masterarbeit umfasst der Studiengang FiF 10 Module, die entweder 5 oder 8 ECTS-Punkte umfassen. Kein Modul umfasst mehr als ein Semester. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind nicht definiert – nur die Masterarbeit verlangt den erfolgreichen Abschluss von 40 ECTS-Punkten. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

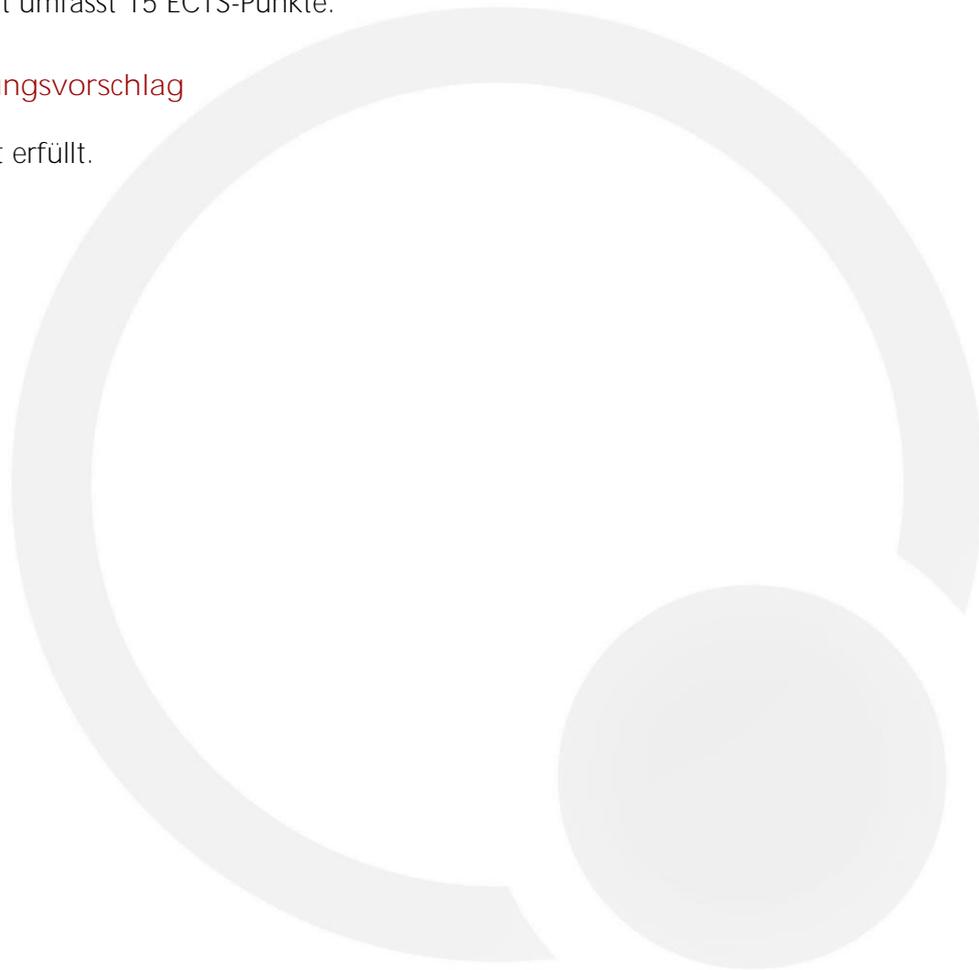
Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang FiF umfasst ein Leistungspunkt 25 Zeitstunden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 SPO). Mit dem Erreichen des Masterabschlusses sind Leistungen im Umfang von 300 ECTS-Punkte erworben worden. Als berufsbegleitender Studiengang umfasst die Regelstudienzeit pro Semester 15 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit umfasst 15 ECTS-Punkte.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Begutachtung lag auf der konzeptionellen und inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs FiF, der zur Erstakkreditierung ansteht.

Dem Gutachtergremium war der Selbstbericht unter dem Titel „Staatswissenschaften im öffentlichen Sektor“ (M.A.) zugesandt worden. Das Gutachtergremium hat gerade vor dem Hintergrund des Modulangebotes, aber auch der Studiengangsziele den Titel als unangemessen abgelehnt. Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die HSU daher eine Titeländerung vorgenommen in „Führung in der Finanzverwaltung“ (M.A.). Die Gutachtergruppe hat diesen Titel mit vorgeschlagen in der Vor-Ort-Begehung. Einerseits wird mit dem neuen Titel die Studieninhalte viel besser aufgezeigt, zum anderen orientiert sich der Titel an vergleichbaren Weiterbildungsstudiengangstiteln, die von der HSU angeboten werden wie bspw. „Führung in der Medizin“ (M.A./M.Sc.). Durch den neuen Titel korrespondieren Qualifikationsziele und Studieninhalte weitestgehend. Nur kleinere Veränderungen wären wünschenswert (vgl. Curriculum).

Ein weiterer Begutachtungsschwerpunkt war die digitale Infrastruktur. Da die Studieninhalte keine Ansprüche an die Raumausstattung stellen, das berufsbegleitende Studium mit Blockseminaren aber eine kontinuierliche Unterstützung in den extensiven Selbstlernzeiten verlangt, war dem Gutachtergremium ein Einblick in die elektronische Studienplattform ILIAS wichtig.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Ziele des Studiengangs sind in § 2 der „Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Führung in der Finanzverwaltung“ – im Folgenden SPO genannt – dargelegt: Demnach richtet sich der Studiengang FiF „an Angehörige des Bundesministeriums der Finanzen und dessen nachgeordneter Behörden mit ersten rechtswissenschaftlichen (JUR) oder wirtschaftswissenschaftlichen (OEC) Hochschulabschlüssen, die Führungsaufgaben in ministeriellen Funktionen oder in höheren Finanzbehörden übernehmen sollen. Dafür sollen den Studierenden erstens die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die ihnen die Anwendung moderner Führungsmethoden und -theorien auf wissenschaftlicher Grundlage in der Führungspraxis gestatten. Zweitens sollen die Studierenden mit juristischem Hintergrund ein Systemverständnis für die Methoden der Wirtschaftswissenschaften und umgekehrt die Ökonomen ein solches Verständnis für die Jurisprudenz entwickeln. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, fachlich gemischte Teams zu führen und interdisziplinäre, wissenschaftlich fundierte Arbeit zu koordinieren. Durch den Studiengang werden die Studierenden auf ihre Berufspraxis vorbereitet und zugleich im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten geschult.“ Diese Ziele sind wortgleich im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 beschrieben.

Weiterhin führt § 3 Abs. 1, 2 SPO zu „Inhalt, Dauer und Aufbau des Studiums“ des Studiums auf: „Der Studiengang ist transdisziplinär angelegt und verknüpft Angebote der Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Im Zusammenwirken dieser Fächer entsteht ein wissenschaftlicher Beitrag zu dem klassischen Gebiet der Staatswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Einnahmenseite des Staatsbudgets. Auf der Grundlage dieses Beitrags können die Studierenden Kompetenzen zur wissenschaftlichen Analyse, Reflexion und Gestaltung von Führung und Regeln in der Finanzverwaltung erwerben. Das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs liegt in der Nutzung dieses staatswissenschaftlichen Ansatzes für die besonderen Bedürfnisse von den Führungskräften in der Finanzverwaltung. Der Studiengang bietet zwei unterschiedliche Stränge, die die Studierenden in Abhängigkeit von ihrem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolvieren. Studierende, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, absolvieren den „ökonomischen Strang“, Studierende, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, den „juristischen Strang“. Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Der Studiengang ist so angelegt, dass er berufsbegleitend studiert werden kann.“

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang setzt durch seine inhaltliche Ausrichtung an beruflichen Erfahrungen der Teilnehmer an, bietet jedoch auch die Chance diese durch das Angebot attraktiver Module vor dem Hintergrund des aktuellen Wissensbestands zu reflektieren und in neue Qualifikationen einmünden zu lassen. Ziel des Studiengangs ist ausweislich der Verwaltungsvereinbarung des BMF mit HSU und der SPO die Erweiterung der fachlichen Verwendungsbreite der teilnehmenden Beamtinnen und Beamten aus den Eingangssämtern des höheren Dienstes sowie deren Vorbereitung auf die mögliche Übernahme von Führungsaufgaben in ministeriellen Funktionen oder in höheren Finanzbehörden.

Oberste und höhere Finanzbehörden haben fachliche Aufgaben zu erfüllen, bei denen neben juristischen Fragen insbesondere wirtschaftswissenschaftliche Aspekte eine besondere Bedeutung haben. Daher stellen die genannten Behörden und insbesondere das BMF neben Beamtinnen und Beamten mit rechtswissenschaftlichen insbesondere auch solche mit wirtschaftswissenschaftlichen Abschlüssen für entsprechende Bereiche ein. Häufig fehlen den genannten Personen jedoch grundlegende Kenntnisse des anderen Studiengangs, was behördenintern mitunter eine Verwendung in den jeweils anders geprägten Aufgabenbereichen erschweren kann. Im vorliegenden Studiengang wird den Teilnehmenden Grundlagenwissen aus typischerweise häufiger in der ministeriellen Arbeit der Finanzverwaltungen anzutreffenden Themenbereichen der jeweils von ihnen nicht studierten Studienrichtung vermittelt. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, fachliche Diskussionen aus diesen Bereichen besser nachvollziehen und sich darin einbringen zu können. Die Teilnehmenden erhalten dadurch grundsätzlich eine höhere hausinterne Verwendungsbreite.

Die Führung von Personal und die Leitung von Projekten sind – abgesehen von der fachlichen Tätigkeit – in den genannten Behörden essentieller Bestandteil der täglichen Arbeit. Dienstjunge angehende Führungskräfte, die häufig über keine oder nur wenig Vorerfahrung in der eigenständigen Personalführung und der Leitung von Projekten in personeller und organisatorischer Hinsicht verfügen, stellt dies oft vor Herausforderungen. Die im Studiengang enthaltenen Module „Führungstheorien und -methoden“ und „Projektmanagement“ vermitteln den teilnehmenden Beamtinnen und Beamten geeignete Grundlagen, um besser auf diese Herausforderungen vorbereitet zu sein. Beide Module sehen eine Verfestigung der darin vermittelten theoretischen Inhalte durch praktische Übungen vor, die zudem jeweils auch noch eng an der jeweiligen Arbeitspraxis der Teilnehmenden orientiert sein soll. Dies stellt einen geeigneten und praxisorientierten Beitrag zur Vorbereitung der Teilnehmergruppe auf Führungsaufgaben dar.

Was die rein formale Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen angeht, so ist diese für die einzelnen Module ausweislich der Angaben im Modulhandbuch und der geführten Fachgespräche vollumfänglich gegeben.

Wird auf die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte abgestellt, ist festzuhalten, dass die Studierenden des Weiterbildungsstudienganges insgesamt 60 ECTS erwerben. Zusammen mit den 240 ECTS-Leistungspunkten, die in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung verlangt werden, kämen die Absolventen insgesamt auf 300 ECTS, die als Anforderung an einen Masterabschluss gelten.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Zum Studiengang FiF können Bewerberinnen und Bewerber mit einem rechts- oder wirtschaftlichen Studium von 240 ECTS-Punkten Umfang zugelassen werden, die eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr mit Führungsverantwortung, nach Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vorweisen können (vgl. § 4 Abs. 1 SPO).

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist auf 30 beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Entscheidung im Auswahlverfahren trifft der Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber. Dabei werden die Leistungen des (Fach-)Abiturs, des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, berufspraktischen Erfahrungen auf einem der Gebiete des Studiengangs FiF, der wissenschaftlichen Tätigkeiten auf einem der Gebiete des Studiengangs sowie der einschlägigen Studienleistungen berücksichtigt. (vgl. § 4 Abs. 2 SPO). Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten, können in den Studiengang FiF aufgenommen werden unter der Auflage, Module im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten zusätzlich belegen zu müssen. Diese Module umfassen jeweils fünf ECTS-Punkte und umfassen für den ökonomischen Strang „Arbeitsrecht“ und „Change Management“ sowie für den juristischen Strang „Leadership und organisationaler Wandel“ und „Strategie und Märkte“. Weitere, für beide Stränge belegbare Module sind „Kompetenzdiagnostik und -entwicklung“, „Kommunikation und Gesprächsführung“, „Diversity Management“, „Internationale Politik(feld)analyse“ und „Interkulturelle Kompetenz- und Konfliktmediation“.

Die Anerkennungsmodalitäten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen bzw. die Anrechnung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt in erstem Fall gemäß der Lissabon-Konvention (vgl. § 8 Abs. 1 SPO), in zweitem Fall bis zu 30 ECTS-Punkten bei Gleichwertigkeit (vgl. § 8 Abs. 3 SPO).

Die Modulstruktur des Studiengangs stellt sich wie folgt dar:

Modul-Nr.	Modultitel	ECTS-Punkte	Trim. (Regel)	Prüfung1)
<i>Grundlagenphase</i>				
<i>Für den ökonomischen Strang (OEC)</i>				
FiF-Ö-01	Ökonomische Methoden	5	Herbst T01	K (60)
<i>Für den juristischen Strang (JUR)</i>				
FiF-J-01	Juristische Methoden	5	Herbst T01	K (60)
<i>Für den juristischen und den ökonomischen Strang</i>				
FiF-G-02	Führungstheorien und -methoden	8	Winter T01	R oder P
<i>Ökonomischer Strang (OEC)</i>				
FiF-Ö-03	Bilanzen und Controlling	8	Frühjahr T01	S oder P
FiF-Ö-04	Finanzmärkte	8	Frühjahr T01	S oder P
FiF-Ö-05	Finanzwissenschaft	8	Herbst T02	S oder P
<i>Juristischer Strang (JUR)</i>				
FiF-J-03	Staatsrecht	8	Frühjahr T01	S oder P
FiF-J-04	Verwaltungsrecht	8	Frühjahr T01	S oder P
FiF-J-05	EU-Recht	8	Herbst T02	S oder P
<i>Abschlussphase</i>				
FiF-G-06	Projektmanagement	8	Winter T02	S oder P
FiF-G-07	Thesis-Modul	15	Frühjahr T02	Thesis + D

#### Abkürzungen

T ... Abschlussarbeit (Thesis) gem. § 12 (375 Bearbeitungsstunden)

D ... Disputation von 15 bis 45 Minuten Dauer

S ... Seminararbeit im Umfang von 15 bis 25 Seiten, mündlich zu erläutern

R ... Referat mit einer Dauer von 20 bis 60 Minuten

P ... Projektbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten mit Portfolio

K ... Klausur (Dauer in Klammern)

Organisatorisch ist sichergestellt, dass der Master während der zwei bzw. zweieinhalb Jahre studiert werden kann: Zu diesem Zweck sind die Module als Blocklehrveranstaltungen im Umfang von jeweils vier Tagen mit einer zwischengeschalteten Blended-Learning-Phase konzipiert, um möglichst einer beruflichen Belastung entgegenzuwirken. Mit dem Bedarfsträger wurde vereinbart, während der Präsenzphasen einen Wochentag frei zu lassen, so dass die Studierenden nicht völlig aus ihren beruflichen Kontexten gerissen werden. Aufgrund der langfristigen Planungsmöglichkeit sollte es für die Berufstätigen möglich sein, sich die entsprechenden Zeitfenster zu reservieren. Die gegenwärtige Zeitplanung ist mit den Urlaubs- und Arbeitsplanungen der Teilnehmenden abgestimmt worden.

Die Struktur eines typischen Moduls von acht ECTS-Punkten bzw. 200 Stunden gestaltet sich wie folgt:

	Zeiteinheit	Stunden	Stunden insges.
Präsenzphase I	4 Tage	8/Tag	32
Begleitete Projektarbeit (Blended Learning)	10 Wochen	12/Woche	120
Präsenzphase II	4 Tage	8/Tag	32
Prüfungsvorbereitung	1 Woche	16 / Woche	16

Die Präsenzphasen finden in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums der Finanzen statt (vgl. Ressourcenausstattung). Für die Begleitung in der Projektarbeit wird auf die Lernumgebung ILIAS zurückgegriffen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende, weiterbildende Studiengang FiF füllt als Masterstudiengang im Umfang von 60 ECTS-Punkten eine Lücke im Hinblick auf die spezifische Fortbildung von jüngerem Führungskräftenachwuchs im Bereich der Finanzverwaltung des Bundes. Er kombiniert Führungswissen mit ergänzendem disziplinärem Fachwissen und ist anders als andere MBA-Programme insb. von ausländischen Hochschulen in Deutschland fachlich spezifisch konzipiert, ohne dass Führungsinhalte einseitig dominieren. Dies könnte ein zukunftsweisendes Konzept auch für andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung sein. Spätestens vor der Reakkreditierung sollte daher das Konzept evaluiert werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind fordernd, insbesondere die mindestens einjährige Erfahrung in Führungsposition könnte sich als zu ambitioniert erweisen, soll doch der Masterabschluss FiF die Absolventinnen und Absolventen gerade – auch formell – in die Lage versetzen, Führungspositionen erstmals einzunehmen. Der Studiengang ist auf 30 Studierende beschränkt, wobei ein erster Zertifikatskurs mit 20 Personen gestartet ist, so dass vorerst nicht von mehr als 30 Bewerbungen ausgegangen wird, zumal die Bewerberinnen und Bewerber entsendet werden (vgl. Besonderer Profilanpruch). Sollte hier aber regelmäßig eine Auswahl stattfinden, so könnte die Beschreibung des Auswahlverfahrens aber detaillierter ausfallen, insbesondere was die Gewichtung der oben genannten Kriterien angeht.

Der Studiengang FiF sieht gemeinsame (juristische und ökonomische Methoden sowie Führungstheorien und -methoden) und fachspezifische Module vor (Bilanzen und Controlling, Finanzmärkte, Finanzwissenschaft; Staats-, Verwaltungs- und EU-Recht). Den Abschluss bilden in beiden Zweigen Projektmanagement und die schriftliche Abschlussarbeit. Die Modulbeschreibungen hierzu sind weitestgehend schlüssig. Lediglich im Modul Finanzwissenschaft passen eine gute Zielformulierung und die Inhaltsbeschreibung nicht zusammen; das sollte noch verbessert werden. Denn Ziel dieses Moduls ist das Anschlusswissen der Ökonomie des öffentlichen Sektors an die staats- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften sowie die Grundlagen der europäischen und internationalen Fiskal- und Währungspolitik. Die Bezeichnung des Studiengangs ist adäquat zu Lernzielen und Adressatengruppe.

Die Gestaltung des Studiengangs überzeugt. Insbesondere der Ansatz, komplementär zur jeweiligen disziplinären Vorbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Angebote aus der Nachbardisziplin anzubieten, aber auch gemeinsame, gruppenübergreifende Veranstaltungen durchzuführen, ist positiv zu bewerten. Damit wird die Chance gegeben, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vergleich zu ihrer spezifischen Vorbildung in einer weiteren Disziplin qualifizieren, und gleichzeitig die gemeinsamen Veranstaltungen für einen gewissen Zusammenhalt der Gruppe sorgen. Kritisch zu sehen ist die nur geringe Präsenz von verwaltungswissenschaftlichen Anteilen und solchen aus der Policy-Analyse. Gerade Beamte, die für eine Verwendung in Führungspositionen vorgesehen sind, sollten über Problemverarbeitungs-, Steuerungs-, Governance- und Interessenvermittlungsprozesse wissenschaftlich angeleitet reflektieren. Ein entsprechendes Angebot fehlt in dem Studienprogramm.

Die ausgeprägte Projektorientierung mit starkem Berufsfeldbezug hingegen ist dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer besonders angemessen, weil diesen damit die Chance gegeben wird, das neu erworbene Wissen sofort anzuwenden und den Nutzen des neu Erlernenen unmittelbar zu erfahren. Zudem wird bei projektorientierten Veranstaltungen Wissen häufig nicht schlicht auf Vorrat vermittelt, sondern bei Bedarf eigenständig aktiv erworben. Die hierfür notwendigen Unterstützungsstrukturen scheinen vorhanden zu sein. So wird die verwendete Lehr- und Lernplattform ILIAS nach Aussagen von Studierenden eines bereits bestehenden Weiterbildungsmasters sehr gut von den Studierenden angenommen. Für die Lehrenden gilt dies nicht vollumfänglich. Telefonate mit den Lehrenden scheinen jedoch jederzeit möglich; auch auf Mails werde zügig geantwortet.

Das Konzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Nach den ersten beiden Durchgängen des Studiengangs sollte evaluiert werden, ob die Kombination von Kenntnissen, die in Präsenzphasen vermittelt werden, und das im Selbststudium erworbene Wissen tatsächlich dem angestrebten Wissenserwerb entspricht.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Für den Studiengang FiF ist als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang kein Auslandssemester oder -praktikum vorgesehen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Weiterbildungsmasterstudiengang, der in Teilzeit berufsbegleitend studiert wird, ist es völlig legitim, auf Auslandssemester oder -praktika zu verzichten. Nichtsdestotrotz verfügt die HSU über Auslandskooperationen und bietet für andere Studiengänge die notwendige Infra- und Beratungsstruktur an. Für diesen Studiengang sind aber Auslandssemester oder -praktika nicht zielführend.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Professorinnen und Professoren für den Studiengang FiF werden von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) der HSU gestellt. Von den vier Fakultäten der Universität – daneben sind es Elektrotechnik, Maschinenbau, Geistes- und Sozialwissenschaften – ist die WiSo-Fakultät mit 39 Professorinnen und Professoren, rund 90 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie knapp 1.200 Studentinnen und Studenten die größte Fakultät. Die Fakultät gliedert sich in die sechs Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre (12 Professuren), Volkswirtschaftslehre (8 Professuren), Mathematik/ Statistik (4 Professuren), Sozialwissenschaften (8 Professuren) sowie Rechtswissenschaften (5 Professuren) und Verwaltungslehre (2 Professuren).

Die am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren führen ihre Lehrtätigkeit als genehmigte Nebentätigkeit über das Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) aus. Dem ZWW obliegt die Organisation und Bündelung der externen wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität der Bundeswehr. Das ZWW ist eine zentrale Einrichtung der HSU und unmittelbar der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugeordnet. Es wurde im Juli 2013 zur Bündelung der Weiterbildungsaktivitäten an der HSU gegründet. Durch die Entwicklung und das Angebot hochwertiger, marktgängiger Zertifikatsmodule und weiterbildender Studiengänge mit Hauptaugenmerk auf den öffentlichen Sektor soll der Bildungsauftrag der HSU bestmöglich erfüllt und zugleich mit Blick auf Personalentwicklung und lebenslanges Lernen ein wesentlicher Beitrag zur Fortentwicklung der Universität als international orientierter „Universität des Bundes“ geleistet werden. Derzeit umfasst das Portfolio des ZWW die Weiterbildungsmaster „Militärische Führung und internationale Sicherheit“ (M.A.) „Civil-Military-Interaction“ (M.A.), „Führung in der Medizin“ (M.A. oder M.Sc.), „Behavioural Leadership“ (MBA), „Leading Diversity“ (M.A.), „Projektingenieurwesen“ (M.Eng.) und „Wertschöpfungs- und Wissensmanagement“ (M.Sc.).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module werden von hauptamtlichem Personal der Fakultät WiSo verantwortet und durchgeführt. Die Dozentinnen und Dozenten sind erfahren und fachlich gut ausgewiesen in ihren Lehrgebieten. Sie haben darüber hinaus Erfahrung mit der universitären Lehre und Weiterbildung in einem anderen spezifischen Bereich des Staatssektors, der Bundeswehr. Dem Gutachtergremium wurde glaubwürdig versichert, dass sie die Mehrbelastung durch den Weiterbildungsstudiengang als positive Herausforderung und als Ergänzung ihres fachlichen Profils betrachteten. Personalausstattung und Personalqualifikation erscheinen somit den Anforderungen des Studiengangs angemessen. Hervorzuheben sind ihre Erfahrungen in der universitären Lehre im und für den öffentlichen Sektor.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die HSU verfügt über eine Aula (300 Personen bei parlamentarischer Bestuhlung, 500 Personen bei Bestuhlung ohne Tische), 6 Hörsäle (70–190 Personen) und 27 Seminarräume (26–80 Personen). Alle Räume sind mit Beamer, Medientechnik und Mikrofonanlagen ausgestattet. Zusätzlich steht der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ein Seminarraum mit Beamer und einer Kapazität von 15–20 Plätzen zur Verfügung. Außerdem steht für die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Vorträgen ein PC-Pool der Fakultät WiSo mit 24 Geräten zur Verfügung. Ein Gutachten der HIS GmbH aus dem Jahre 2006 zum Raumbestand und Raumbedarf weist aus, dass die durchschnittlich verfügbare Fläche an der HSU über den von der HIS GmbH postulierten Bedarf für deutsche Hochschulen hinausgeht.

Die Universitätsbibliothek (UB) ist eine zentrale Einrichtung der HSU zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium. Sie ist täglich bis in den späten Abend geöffnet und bleibt nur an neun gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der gesamte gedruckte Bestand ist systematisch aufgestellt, frei zugänglich und über die Selbstverbuchung unkompliziert entleihbar. Studentinnen und Studenten der HSU zahlen keine Mahn-, Vormerk oder Fernleihgebühren. Es existiert flächendeckend WLAN. Insgesamt zählt die Bibliothek dreihundert Benutzerarbeitsplätze; fünfzig davon sind mit PCs ausgestattet. Scan- und Druckstationen ermöglichen vielfältige Dienste wie Scan-to-Mail, Scan-to-USB oder Follow me-Printing. Für die Recherche insbesondere digitaler Medien bietet die Bibliothek ihren Nutzerinnen und Nutzern die beiden weltweit führenden Discovery Indizes an: „Summon“ über die hauseigene Retrieval-Plattform (HSUfind) und „Primo“ über ein Landeskonsortium unter dem Sucheinstieg Beluga.

Der Literaturretat beläuft sich auf etwa 1,4 Millionen Euro. Mit dieser, gemessen an der Anzahl der Studentinnen und Studenten, vergleichsweise komfortablen, finanziellen Ausstattung ist die Bibliothek in der Lage, den besonderen Anforderungen der HSU Rechnung zu tragen. Der fortschreitende und konsequente Übergang zur digitalen Bibliothek ermöglicht es, sowohl die Medienverfügbarkeit im Vergleich zur klassischen, papierbasierten Bibliothek zu vervielfachen, als auch den notwendigen räumlichen Anforderungen an eine moderne Informationseinrichtung gerecht zu werden. Die UB ist eingebunden in nationale Erwerbungsconsortien und nimmt mit hoher Priorität an den DFG-geförderten National- und Allianzlizenzen teil. Die Eckdaten des Bestandes ergeben sich wie folgt: 500.000 Bände Monografien, davon 25.000 Bände Lehrbuchsammlung und 180.000 Zeitschriften, 130 Bibliografische Datenbanken (zumeist mit Volltext), 16.000 elektronische Zeitschriften sowie 200.000 digitale Bücher. Selbstverständlich pflegt die UB auch die Hochschulbibliografie und den Dokumentenserver der Universität der Bundeswehr, der zukünftig auch Forschungsdaten verwalten wird.

Die Bibliothek bietet Kurse zur Förderung der Informationskompetenz an, die teilweise curricular verankert sind. Dies sind entweder Modulbausteine oder mehrteilige Lehrveranstaltungen. Umfangreiche Kurse werden in der Regel über die Lehr- und Lernplattform der Universität absolviert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Fakultät WiSo hat während der Begehung Räume, Bibliotheksausstattung einschl. Arbeitsplätzen, Computerzugänge insb. auch für Kommunikation und Lehrmaterial außerhalb der Präsenzphasen präsentiert und dokumentiert. Die Universität ist hier im Vergleich zu vielen Hochschulen extrem gut ausgestattet, was auch den besonderen Bedingungen der Lehre für ihre Hauptklientel der Bundeswehr geschuldet ist. Die Infrastrukturen werden auch für den Weiterbildungsstudiengang FiF genutzt und Online-Zugänge für die Studierenden auch außerhalb der Präsenzphasen geschaffen.

Der Studiengang FiF findet jedoch in den Präsenzzeiten nicht am Campus der Universität der Bundeswehr, sondern ausschließlich in Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen in Berlin statt. Bewertet wurden daher nur diejenigen Bereiche der Ressourcenausstattung der Universität, welche von den Studierenden im Wege der Fernnutzung in Anspruch genommen werden können sowie die räumlich-logistischen Gegebenheiten im BMF in Berlin. Diese sind sowohl von der Größe als auch der Medienausstattung her für Lehrveranstaltungen einschließlich eventuell erforderlicher Gruppenarbeiten geeignet.

Daneben existieren mehrere ebenfalls über Computer zugängliche Bibliothekssysteme, eines davon für die Ausleihe und Fernleihe von Büchern und eines für eine Suche im gedruckten und elektronischen Bestände der Universitätsbibliothek, das auch einen direkten Zugriff auf den digitalisierten Teil der Schriftstücke ermöglicht. Der Bibliotheksbestand ist sehr umfangreich und weit überwiegend elektronisch verfügbar. Eine Lieferung für Aus- und Fernleihen gedruckter Bücher ist auch an die Bibliothek des

BMF als Lieferstelle möglich. Der umfangreiche und vor allem sehr vollständig elektronisch verfügbare Bibliotheksbestand sowie das vielfältige Informationsangebot sind positiv hervorzuheben.

Über ein „Campus-Management-System“ können Studierende alle relevanten administrativen Vorgänge ihre Kurse betreffend rechnergestützt und ohne erforderliche Präsenz in Hamburg vornehmen (z.B. An- und Abmeldungen zu Kursen und Prüfungen, Einsichtnahme in Prüfungsergebnisse). Schließlich besteht mit dem System „ILIAS“ eine weitere Online-Plattform, über die sowohl seitens der Dozenten fachliche Inhalte (Kursinhalte, erforderliche Literatur als e-Books oder Literaturlisten, E-Learning-Lernmodule, Videomitschnitte gehaltener Kurse etc., Foren mit Informationen zu Kursen) eingestellt werden können, aber auch eine Interaktion zwischen Lehrpersonal und Studierenden oder letzteren untereinander ermöglicht (Fragen- und Antworten-Seiten, Foren, Chatfunktion). Die Studentinnen und Studenten erhalten eine vierstündige Einführung zu Beginn des Studiums in der Präsenzzeit, Ihnen werden sog. „ILIAS-Mentoren“ beiseite gestellt und gute ILIAS-Handbücher ausgeteilt.

Alle genannten Systeme sind grundsätzlich über Computer auch von außerhalb des Uni-Campus nutzbar. Die Pilotierungsphase des Kurses habe gezeigt, dass auch von den Dienstrechnern der Studierenden aus dem BMF trotz der vorhandenen Firewalls und Sicherheitseinstellungen eine Nutzung möglich sei.

Einführungskurse in die jeweiligen Systeme sollen in gleicher Form, wie sie für die Studierenden am Campus der HSU gehalten werden, auch für die Studierenden dieses Kurses im BMF als Informationsveranstaltung angeboten werden. Dabei sollen auch die erforderlichen Einrichtungsschritte für die elektronischen Zugänge zu o.g. Portalen der Universität (VPN) erfolgen.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Prüfungssystem des Studiengangs FiF wird umfangreich in den §§ 10-12 SPO dokumentiert. Eine Übersicht über die möglichen Prüfungsformen findet sich im Prüfungsplan als Anlage 1 zur SPO (Darstellung siehe Curriculum). Bei alternativen Angaben müssen die Dozentinnen und Dozenten spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt geben, welche Prüfungsform für die Modulprüfung gewählt wird. (vgl. § 10 Abs. 2 SPO) Erstprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend oder aber innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. (vgl. § 10 Abs. 3 SPO) Folgende Prüfungsformen werden in § 11 als potentielle

Prüfungsformen genannt, wobei der Umfang im Prüfungsplan bzw. Modulhandbuch näher definiert wird:

- Klausuren (auch als Multiple-Choice-Prüfungen) von 30 bis 180 Minuten. (vgl. § 11 Abs. 1 SPO)
- Seminar- bzw. Hausarbeiten als schriftliche Bearbeitungen eines wissenschaftlichen Problems oder Gegenstandes, der zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart wurde. Besondere Formen von Hausarbeiten sind Essays, annotierte Bibliographien usw. Die Bearbeitungszeit wird von den Lehrenden festgelegt. (vgl. § 11 Abs. 2 SPO)
- Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen. (vgl. § 11 Abs. 3 SPO)
- Disputation als ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Beweis stellt. Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. Danach schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen. (vgl. § 11 Abs. 4 SPO)
- Referat als einen Vortrag über ein zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbartes Thema. Sofern eine erweiterte schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist, sind Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung. (vgl. § 11 Abs. 5 SPO)
- Projektbericht als die mündliche und schriftliche Ergebnisdarstellung eines komplexen und problemlösungsorientierten Arbeitsauftrages. Grundlage eines Berichts ist die kontrollierte Beobachtung oder Untersuchung und Aufzeichnung eines wissenschaftlichen Prozessgeschehens. Zu der schriftlichen Darstellung gehört auch ein Portfolio. Ein Portfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Lernenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher, Präsentationen usw. gehören. Der Umfang beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. Kriterien für die Gestaltung eines Portfolios werden von den Lehrenden näher festgelegt. (vgl. § 11 Abs. 6 SPO)

Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit können im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. des Prüfers auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Es wird dabei darauf geachtet, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Studentin bzw. des Studenten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Leistungszuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. (vgl. § 11 Abs. 8 SPO)

Verbesserungsversuche bei Prüfungen sind nicht zulässig (vgl. § 14 Abs. 1 SPO). Nicht ausreichende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist jeweils der für das entsprechende Modul im folgenden Studienjahr festgelegte Prüfungstermin wahrzunehmen. (vgl. § 14 Abs. 2 SPO)

Die Masterarbeit dient der „erfolgreiche[n] Bearbeitung einer umfangreichen wissenschaftlichen Problemstellung (Master-Arbeit) [, in der] die Studierenden ihre fachliche und methodische Kompetenz, ihre Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zur Planung und Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums [beweisen].“ (§ 12 Abs. 1 SPO) Das Modul umfasst die Thesis (Bearbeitungszeitraum: vier Monate) nebst Disputation mit einem Umfang von 15 Leistungspunkten. Die Bewertung der Disputation ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt. Der Erwerb von mindestens 40 ECTS-Punkten ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit. (vgl. § 12 Abs. 2 SPO). Die Abschlussarbeit wird von der oder dem Betreuenden und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer bewertet. Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens zwölf Wochen nach Einreichen der Arbeit abgegeben werden. Wenn sich eine Abweichung um mehr als eine Note zwischen beiden Gutachten ergibt oder eines der beiden auf „nicht ausreichend“ lautet, holt der Prüfungsausschussvorsitzende ein drittes Gutachten ein. Sollte dieses dritte Gutachten zu einer mindestens „ausreichenden“ Einschätzung kommen, wird das arithmetische Mittel der drei Noten als Abschlussnote festgelegt. (vgl. § 12 Abs. 8 SPO) Der Prüfungsanspruch geht nach fünf Jahren Studium verloren, d. h. die Studentin bzw. der Student muss innerhalb von fünf Jahren das Thema der Abschlussarbeit übernommen haben. (vgl. § 12 Abs. 9 SPO)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit besonderem Blick auf das Prüfungssystem lässt sich festhalten, dass dieses in jeder Beziehung angemessen ist. Wie sich aus dem Anhang 1 der SPO und der Übersicht am Anfang des Modulhandbuchs (dort fehlt allerdings eine die verwendeten Abkürzungen erklärende Übersicht wie sich diese in der Prüfungsordnung findet) entnehmen lässt, sind als studienbegleitende Prüfungsleistungen Klausuren, Referate oder Projektberichte bzw. Seminararbeiten oder Projektberichte vorgesehen. Die endgültige Auswahl bei vorgegebenen Alternativen obliegt dem jeweiligen Lehrenden, was übliche Praxis auch an anderen Universitäten ist. Dass eine Auswahl zwischen Seminaren und Referaten einerseits und Projektberichten andererseits besteht, trägt der Projektorientierung vieler Lehrveranstaltungen auf begrüßenswerte Weise Rechnung.

Die Masterarbeit scheint durch vielfältige Maßnahmen hinreichend gut begleitet zu werden. Unterstützend kann das gleichfalls in die Abschlussphase gelegte Modul Projektmanagement wirken. Hier wie auch bei den Selbstlernphasen wird Beratung u.a. via Mailkontakten und Telefonaten angeboten.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die für das Studium und die Prüfungen relevanten Dokumente sind für die Studierenden über das Internet und die Fakultätsverwaltung zugänglich. Auf den Internetseiten der HSU befinden sich Angaben zu den Studiengängen der Fakultäten, zu studiumsrelevanten Ausschüssen, zur Bibliothek, zum Prüfungsamt, E-Lernen, Konvent und zum Studentenfachbereich. Die Angaben und Dokumente werden kontinuierlich aktualisiert und sind in der Regel auf dem neuesten Stand. Die Studienberatung erfolgt nach Maßgabe der Nachfrage durch die Studierenden in den einzelnen Fachprofessuren. Das ZWW beabsichtigt die Implementierung eines serviceorientierten, insbesondere e-basierten Studierendenmanagements. Die universitätsweiten Betreuungsangebote zur Studienberatung sind auf der Internetseite der Universität aufgeführt.

Die Lehrveranstaltungen sind durch die einheitliche Planung des Weiterbildungsstudiums überschneidungsfrei. Die Module beginnen und enden jeweils mit einem Präsenzseminar (Dauer von drei oder vier Tagen), zwischen denen eine Selbststudienphase von 8 – 10 Wochen vorgesehen ist. Die Präsenzelemente des Studiums finden in Berlin statt. Sämtliche Module finden aufeinanderfolgend statt. Die Prüfungen sind während der Laufzeit des jeweiligen Moduls vorgesehen. Die Module beginnen und enden jeweils mit einem Präsenzseminar mit einer Dauer von drei oder vier Tagen, zwischen denen eine Selbststudienphase von acht und zehn Wochen vorgesehen ist.

Es ist eine Prüfung je Modul vorgesehen. Ausnahme ist das Thesis-Modul, in dem Thesis und Disputation bewertet werden.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da vorgesehen ist, dass die Module aufeinanderfolgend stattfinden, ist die Überschneidungsfreiheit gewährleistet. Gleiches gilt für Prüfungen. Die HSU hat dem Gutachtergremium einen exemplarischen Studienverlaufsplan zur Verfügung gestellt, der detailliert über den geplanten Ablauf von Präsenz- und Selbststudienelementen Auskunft gibt.

Die HSU verfügt über eine angemessene technische Infrastruktur für die Durchführung der Selbststudienphasen über räumliche Distanzen hinweg. Auch die Versorgung mit wissenschaftlicher Literatur für die Studierenden ist gewährleistet. Zweifellos stellt es eine logistische Herausforderung dar, dass die Lehre nicht am Standort der Universität stattfindet. Die Studiengangsverantwortlichen haben jedoch

überzeugend dargestellt, dass ein angemessenes organisatorisches Konzept besteht, wie die Lehre in Berlin reibungslos angeboten werden kann. Entsprechende organisatorische Absprachen sind auch Bestandteil der Vereinbarung mit dem BMF. Auf dieser Grundlage hat die Gutachtergruppe keinen Zweifel daran, dass die Hochschule in der Lage ist, einen verlässlichen Studienbetrieb zu gewährleisten.

Mit den Studiengangverantwortlichen und den Studierenden wurde diskutiert, ob der Arbeitsaufwand angemessen ist, da die Studierenden neben dem Studium in einem fordernden Vollzeitverhältnis stehen. Die Gutachtergruppe geht aufgrund der zu erwartenden hohen Motivation und Professionalität der Studierenden jedoch davon aus, dass der Arbeitsaufwand die Studierenden nicht überlasten wird. Das Gutachtergremium ist daher der Ansicht, dass der Arbeitsaufwand mit den intendierten Lernergebnissen in Einklang steht. Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass die Prüfungsdichte und -organisation den Kriterien entsprechen. Das Gutachtergremium ist ferner davon überzeugt, dass auch die entsprechende Abstimmung mit den Studierenden angemessen erfolgen wird. Dies wird durch die relativ kleine Kohortengröße und den professionellen Hintergrund der Studierenden begünstigt.

Die Prüfungsdichte ist mit einer Prüfung je Modul passend. Ausnahme ist das Abschlussmodul, in dem Thesis und Disputation bewertet werden. Auch dies ist völlig angemessen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### 2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Studiengang FiF wird als berufsbegleitender Weiterbildungsmasterstudiengang angeboten. Eine zusätzliche Besonderheit stellt die Zuschneidung des Curriculums auf die Wünsche eines Bedarfsträgers dar. Die HSU hat hierzu einen Kooperationsvertrag mit dem BMF abgeschlossen. Darin verpflichtet sich das BMF, alle zwei Jahre bis zu 20 Personen bis zum 31. Juli der Universität benennen und diese für das zweijährige Studium „im erforderlichen Umfang“ freizustellen (vgl. § 2 Abs. 1-2 und § 5 Abs. 1 Kooperationsvertrag). Ferner verpflichtet sich das BMF, die für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms benötigte Logistik (Räume, Technik) am Veranstaltungsort Berlin sicherzustellen. (vgl. § 5 Abs. 2 Kooperationsvertrag) Im Gegenzug stellt die HSU das Studienprogramm FiF gegen eine Gebühr sicher.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm ist von vornherein als berufsbegleitendes Programm konzipiert worden. Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass sämtliche Aspekte des Studienprogrammes den Besonderheiten eines berufsbegleitenden Studiengangs angepasst sind. Der Kooperationsvertrag ist angemessen und greift

nicht in die Lehrautonomie der HSU ein, welche die Hoheit über die Zulassung der Studierenden behält. Beide Seiten streben „eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele der Weiterbildung in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können.“ (vgl. Präambel Kooperationsvertrag)

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang FiF durch die beteiligten Professorinnen und Professoren gewährleistet. Ausweis hierfür sind die auf den Internetseiten dokumentierten Forschungstätigkeiten und die Aktualität der Literaturangaben im Modulhandbuch.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich aus den Informationen der Modulbeschreibungen sowie den Gesprächen mit den Lehrenden vergewissern, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang FiF den aktuellen Stand der Forschung widerspiegeln.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Der Studiengang FiF unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. Ausgangspunkt des hierzu notwendigen Qualitätsmanagements (QM) ist die Evaluationsordnung von 2011, die dem Gutachtergremium vorge-

legt wurde. Ähnlich wie in anderen Universitäten ist der Senatsausschuss für Lehre und Studium zuständig. Die Stabsstelle Controlling/QM ist mit der organisatorischen Abwicklung der QM-Prozesse und der Sammlung und Aufbereitung von Kennzahlen betraut.

Die Studiendekaninnen und Studiendekane tragen Verantwortung für einen Studiengang und wirken bei der Qualitätssicherung und bei der Fortentwicklung der Lehrangebote mit. Sie spielen eine Schlüsselrolle in der Studienberatung und sind Ansprechpartnerinnen bzw. -partner für Lehrende und Studentinnen wie Studenten in allen Einzelfragen der Studienorganisation. Sie bilden ein Bindeglied zwischen Lehrpersonen, Studierenden, dem Prüfungsamt und den Prüfungsausschüssen.

Da das Studienprogramm FiF gerade erst angelaufen ist und noch keine Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, gibt es noch keine aus Evaluationen, Kennzahlen oder Beratungen gewonnene Informationen oder Maßnahmen, welche zur Weiterentwicklung herangezogen werden konnten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass der Studienerfolg angemessen reflektiert werden wird und das Studienprogramm FiF ggf. entsprechend weiterentwickelt wird. Dafür spricht auch, dass eine Evaluierung des Gesamtstudiengangs neben den Lehrveranstaltungsevaluationen Bestandteil der Vereinbarung mit dem BMF (vgl. § 6 Kooperationsvertrag) ist.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die HSU verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit im militärischen und zivilen Bereich und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich ist in § 11 (9) und § 15 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel daran, dass auf die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen angemessen eingegangen wird. Auch hat die Gutachtergruppe einen positiven Eindruck von den Bemühungen der Hochschule, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit umzusetzen.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 Allgemeine Hinweise

Die Erstellung des Gutachtens verzögerte sich durch die in der Vor-Ort-Begehung vorgeschlagene Titeländerung (vormaliger Arbeitstitel „Staatswissenschaften im öffentlichen Sektor“). Die zusätzlichen Unterlagen wurden Ende Januar 2019 von der HSU dem Gutachtergremium vorgestellt, welches erst ab Februar zur Erstellung des Gutachtens schritt.

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses empfiehlt die Akkreditierungskommission von ACQUIN einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs „Führung in der Finanzverwaltung“ (M.A.). Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

#### 2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung

#### 3 Gutachtergruppe

- Vertreterin der Hochschule: Professorin Dr. Gisela Färber, Professorin für AVWL und Finanzwissenschaft, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUV)
- Vertreter der Hochschule: Professor Dr. Nicolai Dose, Professor für Politik- & Verwaltungswissenschaft, Institut für Politikwissenschaft, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, Universität Duisburg-Essen
- Vertreter der Hochschule: Professor Dr. Gerhard Hammerschmid, Professor of Public and Financial Management, Hertie School of Governance
- Vertreter der Berufspraxis: Dominik Wichmann, Oberregierungsrat, Referat St III 2 – Verständigungsverfahren/Schiedsverfahren/APA, Bundeszentralamt für Steuern
- Vertreter der Studierenden: Felix Fleckenstein, Student der „Staatswissenschaften“ (B.A.), Fakultät für Staatswissenschaften, Universität Erfurt

#### IV Datenblatt

##### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Noch keine validen Daten
Notenverteilung	Noch keine validen Daten
Durchschnittliche Studiendauer	Noch keine validen Daten
Studierende nach Geschlecht	Noch keine validen Daten

##### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	13.04.2018; 30.10.2018; 18.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	10.10.2018
Erstakkreditiert am: [ausstehend]	
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende Hochschulleitung Studierende vergleichbarer Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek Vorführung der Online-Arbeitsplattform

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben

Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

